



Amtsgericht Ludwigsburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **GHENDLER RUVINSKIJ** Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach 32,
50676 Köln, Gz.: [REDACTED]

gegen

Weiss Consulting & Marketing GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED], Arzbacherstraße 12, 83646 Bad Tölz

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Ludwigsburg durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Hauk am 30.07.2026 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 02.07.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 298,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.04.2026 zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass der Kläger aus dem zwischen den Parteien geschlossene Coaching-Vertrag (Vertragsnummer: [REDACTED]) keinerlei Zahlungspflichten gegenüber der Beklagten hat.
3. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 848,35 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.04.2026 zu zahlen.
4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 6.459,60 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Der Kläger wurde über Social Media auf das streitgegenständliche Coaching zum Thema Online-marketing und Social Media aufmerksam. Am 10.11.2025 wurde zwischen den Parteien der streitgegenständliche Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm zu einem Gesamthonorar in Höhe von 8.000,00 € brutto elektronisch geschlossen (Coachingvertrag vom 10.11.2025, Anlage KGR 1).

Der abgeschlossene Vertrag über die Nutzung der Plattformen der Beklagten enthält nach § 1 folgende Leistungen:

- Videokurs (Mitgliederbereich): Abrufbare Videos über den Mitgliederbereich im Gesamtumfang von 90 Stunden;
- Wöchentliche Live-Calls mithin Video-Veranstaltungen, an denen der Vertragspartner teilnehmen kann im vertraglich vereinbarten Mindestumfang von 150 Stunden;
- Technischer Support.

Mit Schreiben vom 20.02.2026 forderte der Prozessvertreter des Klägers die Beklagtenseite zur Rückzahlung und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam ist (Anlage KGR 2). Die Gegenseite antwortete mit Schreiben vom 23.02.2026 und wies die geltend gemachten Ansprüche des Klägers zurück.

Der Kläger geht davon aus, dass das FernUSG anwendbar ist. Eine Kenntnis- und Fähigkeitenvermittlung sei unzweifelhaft gegeben, da genau dies Gegenstand des Vertrages gewesen sei. Auch liege die erforderliche Lernerfolgsüberwachung vor. Auch sei die erforderliche räumliche Trennung gegeben. Der Kläger behauptet, dass er im Laufe des Coachings realisiert habe, dass die Leistungen der Beklagtenseite nicht seinen Erwartungen entsprochen hätten und vor allem fachlich unter Berücksichtigung des vereinbarten Preises nicht ausreichend substantiell gewesen seien. Er sei sowohl mit Qualität als auch mit dem Preis der streitgegenständlichen Vertragsleistungen nicht einverstanden gewesen. Die Beklagten habe durch die Zahlungen des Klägers einen vermögenswerten Vorteil erlangt. Dies sei auch durch Leistung des Klägers erfolgt, da die Zahlungen zur Erfüllung der Pflichten aus dem Coaching-Vertrag geleistet worden seien. Darüber hinaus seien die Zahlungen auch ohne Rechtsgrund erfolgt, weil der Coaching-Vertrag aus diver-

sen Gründen nichtig sei. So liege ein Verstoß gegen das FernUSG vor. Der Vertrag sei gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, weil die Beklagte als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge. Insbesondere sei auch die Voraussetzung der Lernerfolgsüberwachung gegeben. Der Vertrag sei durch Anfechtung rückwirkend vernichtet worden. Tatsächlich seien die Live-Calls für den Kläger faktisch nicht nutzbar gewesen. Zudem sei dem Kläger zwischenzeitlich der Zugang zu den wesentlichen Inhalten (Videoplattform und Live-Calls) vollständig entzogen worden, während gleichzeitig weiterhin die volle Vergütung gefordert werde. Die Beklagte habe ein Coaching verkauft, das für den Kläger aufgrund seiner persönlichen und der Gegenseite bekannten Lebensumstände objektiv ungeeignet gewesen sei. Die Gegenseite habe diese Umstände bewusst außer Acht gelassen und den Kläger dennoch zum Vertragsschluss veranlasst. Zudem habe die Beklagte auch ihre vorvertragliche Aufklärungspflicht verletzt.

Der Kläger beantragt:

1) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger 298,00 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

2) Die Beklagtenseite wird verurteilt, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 848,35 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

3)

Es wird festgestellt, dass der Kläger aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Coaching-Vertrag (Vertragsnummer: [REDACTED]) keinerlei Zahlungspflichten gegenüber der Beklagtenseite hat.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte geht davon aus, dass das FernUSG nicht anwendbar ist. Es fehle schon an der überwiegenden räumlichen Trennung für die Anwendbarkeit des FernUSG. Die Beklagte konstatiert, dass eine Lernerfolgsüberwachung nicht vorliege. Die Beklagte schulde keine vertragsgemäße Lernerfolgskontrolle. Eine solche folgt weder aus dem Vertrag selbst noch aus einer ergänzenden Vertragsauslegung. Ein besonderes Fragerecht zum Inhalt der abrufbaren Videos Sie die Vereinbarung nicht vor. Fragen hierzu können noch nicht in den Live-Calls gestellt werden, da diese Termine andere Schwerpunkte setzen würden und die Teilnehmer einen unterschiedlichen Kenntnisstand aufweisen würden. Individuelle Rückfragen zu den Lerninhalten seien nicht Gegenstand des Supports, es gehe einzig um Lösungen von Anwendungsproblemen. Die Beklagte habe bereits vorab erklärt, dass das geschilderte Programm kein Fernunterricht darstellen würde. Das streitgegenständliche Mentoring-Programm sei kein Fernunterricht im Sinne des FernUSG. Ein Anfechtungsrecht bestünde nicht, da subjektive Werturteile keine Täuschungshandlung darstellen würden. Dem Kläger seien die Zeiten für die Video-Calls bekannt gewesen. Der Beklagten falle keine Verletzung einer vorvertraglichen Aufklärungspflicht zur Last. Sie unterschlage keine für den Vertragsschluss relevanten Informationen.

Wegen des weiteren beiderseitigen Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Das Gericht hat am 02.07.2026 (Bl. 129 ff. der Akte) mündlich verhandelt und den Kläger hierbei informatorisch angehört. Auf die gefertigten Sitzungsniederschriften wird ausdrücklich Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Dem Kläger steht ein Anspruch auf Rückerstattung i.H.d. Klageforderung jedenfalls aus § 812 Abs. 1 BGB zu, da der mit der Beklagten geschlossene Vertrag als Fernunterrichtsvertrag einzuordnen ist, der gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, da die Beklagte bei Vertragsschluss nicht über die nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfügte. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des FernUSG bestehen nicht.

1.

Das Feststellungsinteresse, § 256 ZPO, des Klägers folgt daraus, dass die Beklagte sich der aus dem Vertrag hergeleiteten Zahlungsansprüche weiterhin berührt, also die Zahlungspflicht des Klägers ernsthaft in Anspruch nimmt bzw. nicht bereit ist, auf die Forderung zu verzichten.

2.

Das Gericht hält das FernUSG nicht für verfassungswidrig. Zwar stellen die Beschränkungen durch das FernUSG einen Eingriff in die von Art. 12 Abs. 1 geschützte Berufsfreiheit dar, dieser ist jedoch durch gerechtfertigt, da er dem Schutz der Teilnehmer dient. Ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG durch die Ungleichbehandlung von Online- und Präsenzlehrgängen ist nicht ersichtlich, da es sich durch das unterschiedliche Format der Veranstaltungen gerade um unterschiedliche Sachverhalte handelt, die durch den Gesetzgeber im Rahmen seiner Gestaltungsfreiheit auch unterschiedlich geregelt werden dürfen (im Ergebnis ebenso BGH, Urteil vom 05.02.2026, III ZR 74/25).

3.

Der Anwendungsbereich ist eröffnet.

a.)

Der Bundesgerichtshof hat mittlerweile entschieden, dass der Wortlaut keine Beschränkung des Anwendungsbereichs des FernUSG auf B2C-Verträge zulässt. Auch einer teleologischen Reduktion unter dem Gesichtspunkt der explizit verbraucherschützenden Zielsetzung des FernUSG er-

teilt er eine Absage, sodass auch B2B-Verträge dem FernUSG unterfallen. Das Fernunterrichtsschutzgesetz ist mithin nicht nur auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern auch auf Unternehmer im Sinne des § 14 BGB anwendbar (Urteil vom 12. Juni 2025 - Az. III ZR 109/24). Folglich kommt es nicht mehr darauf an, ob der Kläger den streitgegenständlichen Vertrag als Verbraucher oder Unternehmer abgeschlossen hat.

b.)

Der Vertrag hat Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG zum Gegenstand.

aa.)

Die erforderliche überwiegende räumliche Trennung ist gegeben.

Der BGH hat sich jüngst nunmehr auch mit dem Tatbestandsmerkmal der räumlichen Trennung in seiner Entscheidung vom 5.2.2026 befasst (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; CR 2026, 332-335). Zentrales Element der Entscheidung ist die Auslegung des Merkmals „räumlich getrennt“: § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG wird nach dem BGH teleologisch reduziert. Eine räumliche Trennung liegt nach dem BGH nur vor, soweit die Wissensvermittlung über eine physische Distanz und nicht mittels bidirektionaler, synchroner Kommunikation erfolgt, bei der der Lernende – wie bei Präsenzunterricht – ohne besondere Anstrengung Kontakt mit dem Lehrenden aufnehmen kann. Historisch wollte der Gesetzgeber Fern- vom „Direktunterricht“ abgrenzen; Direktunterricht ist durch zeitgleiche, unmittelbare Kommunikation gekennzeichnet, Fernunterricht durch selbständiges Lernen anhand bereitgestellter Materialien bei freier Zeiteinteilung. Angesichts moderner Technik (insbes. Videokonferenzen) kann das bloße Getrenntsein der Orte diese Abgrenzung nicht mehr leisten; synchroner Online-Unterricht mit unmittelbarer Interaktionsmöglichkeit ist daher als Direktunterricht zu qualifizieren und fällt nicht unter das FernUSG (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; MDR 2026, 434-435; WRP 2026, 477-481).

Der BGH grenzt sich damit von Teilen der OLG-Rechtsprechung ab, die faktisch jeden Online-Unterricht als räumlich getrennt angesehen hatten und schließt sich der Linie an, die Live-Online-Unterricht Präsenzunterricht gleichstellt. Die Entscheidung vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 stellt klar, dass synchrone Online-Live-Formate (Webinare, LiveCoachings) grundsätzlich als Direktunterricht gelten und allein deshalb nicht der Zulassungspflicht nach dem FernUSG unterfallen; entscheidend bleibt aber, ob nach dem Vertragsinhalt die asynchronen Unterrichtsanteile überwiegen (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; CR 2026, 332-335; MDR 2026, 434-435).

Soweit die Beklagte meint, dass es sich bei virtueller Kommunikation über Video um synchrone Kommunikation handelt, bei der Lehrende und Lernende nicht voneinander getrennt sind, mithin keine räumliche Trennung und damit kein Fernunterricht, vermag das Gericht dem nicht zu folgen. Online-Unterricht, bei dem sich Lehrender und Lernender an verschiedenen Orten aufhalten, erfüllt nach dem Wortlaut des Gesetzes das Tatbestandsmerkmal räumlicher Trennung; eine einschränkende Auslegung der Vorschrift ist nicht geboten. Der gesetzliche Zweck, den Fernunterrichtsinteressenten vor Angeboten von geringer Qualität zu schützen, rechtfertigt die Einbeziehung des Angebots von Online-Unterricht, der im Vergleich zu Präsenzunterricht mit verhältnismäßig geringem Aufwand durchgeführt und über das Internet verbreitet werden kann (OLG Stuttgart Urte. v. 4.2.2025 – 6 U 46/24, BeckRS 2025, 988, beck-online; sh. auch OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 – 13 U 176/23 –, Rn. 31, juris; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, Rn. 29, juris).

Nicht bei jeder Wissensvermittlung per Online-Kommunikation ist zwar eine räumliche Trennung im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG gegeben (vgl. OLG München, WRP 2024, 1260 Rn. 16; OLG Nürnberg, WRP 2025, 114 Rn. 24). Nur bei einer asynchronen Wissensvermittlung ist von einer räumlichen Trennung im Sinne des FernUSG auszugehen, sofern auch eine Lernerfolgüberwachung hinzukommt (dazu unten unter bb.); sh. BGH, Urte. v. 05.02.2026 - III ZR 137/25, WM 2026, 591-595; BGH, Urte. v. 12.02.2026 - III ZR 73/25, 591-595). Hingegen ist bei einer synchronen Wissensvermittlung mit bidirektionaler Kommunikation nicht von einer räumlichen Trennung auszugehen. Live-Online-Unterricht ist dabei grundsätzlich Präsenzunterricht zu werten und stellt kein Fernunterricht dar (BGH, Urte. v. 05.02.2026 - III ZR 137/25, MDR 2026, 434-435).

Wie dargestellt, kommt es nach der neuesten Rechtsprechung des BGH darauf an, ob die asynchronen oder synchronen Anteile des Unterrichts überwiegen. In diesem Zusammenhang ist entscheidend, wie das vertragliche Gesamtkonzept ausgestaltet ist und was der Schwerpunkt des Vertrages ist. Ob der Lehrende und der Lernende bei der Wissensvermittlung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG nach dem dargestellten Maßstab mindestens überwiegend (räumlich) getrennt sind, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab.

Unter asynchroner Wissensvermittlung versteht man Lehr- bzw. Lernformate, bei denen Darbietung des Unterrichts und Abruf durch den Lernenden zeitlich versetzt erfolgen und der Lernende die Inhalte im eigenen Tempo, ohne gleichzeitige Anwesenheit des Lehrenden nutzt (MDR 2025, 1190-1192; BGH, Urteil vom 7. Mai 2026 – III ZR 142/25 –, juris, WM 2026, 595-598). Charakteristisch ist, dass keine bidirektionale Echtzeit-Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernendem stattfindet; ein unmittelbarer Austausch setzt zusätzliche Anstrengungen (z.B. gesonderte Kon-

taktaufnahme über Nachrichtenkanäle) voraus (WM 2026, 595-598; sh. auch Laukemann/Göbel, BB 2026, 903-911; Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss vom 20. Juli 2026 – 102 AR 102/26 e –, juris). Typische Beispiele asynchroner Wissensvermittlung sind insoweit vorproduzierte Lernvideos, aufgezeichnete Live-Veranstaltungen, OnlineKurse und Materialien, die jederzeit abrufbar sind und bei denen der Schwerpunkt auf einer eigenständigen Selbstlernphase liegt. (Laukemann/Göbel, BB 2026, 903-911; K&R 2025, 661-663). Demgegenüber liegt synchrone Wissensvermittlung vor, wenn Lehrende und Lernende zeitgleich über ein bidirektionales Kommunikationsmedium (etwa Live-Video-Call) interagieren können, was funktional einer Präsenzveranstaltung gleichsteht. (Laukemann/Göbel, BB 2026, 903-911; LG Bochum, Urteil vom 19. Februar 2025 – 3 O 399/23 –, juris).

Die Würdigung dieser Umstände obliegt grundsätzlich dem Tatrichter. Mögliche Anknüpfungspunkte sind bei - wie hier - verschiedenen Unterrichtsleistungen etwa Inhalt und Bedeutung der Teilleistungen für den angestrebten Lernerfolg oder die jeweilige Dauer der nach dem Vertrag vorgesehenen Lerneinheiten. Aufzeichnungen von synchronen Unterrichtsteilen, die nach der getroffenen Vereinbarung den Teilnehmern anschließend zum Abruf zur Verfügung gestellt werden, sind dabei als asynchroner Unterricht zu behandeln (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, Rn. 37 m.w.N., juris).

Nach Dafürhalten der zur Entscheidung berufenen Tatrichterin ist nicht entscheidend, ob und in welchem Umfang überhaupt Live-Anteile stattfinden, sondern welche Funktion diese Live-Anteile im Gesamtprogramm einnehmen.

Das Gericht geht nach den dargestellten Grundsätzen davon aus, dass das hier streitgegenständliche Angebot der Beklagten durch eine mehrheitlich asynchrone Wissensvermittlung gekennzeichnet war. Bereits ausweislich des Vertrags bzw. Vertragsbestätigung liegt der Schwerpunkt des hier streitgegenständlichen Vertrages erkennbar auf dem Videokurs. Der Videokurs ist in § 1 des Vertrages als erstes aufgeführt und deutlich hervorgehoben. Bei dem Videokurs handelt es sich um eine asynchrone Wissensvermittlung. Die Live-Calls als synchrone Wissensvermittlung hingegen sind erst als zweites im Vertrag benannt. Allein der Umstand, wie ihn wohl die Beklagte hervorheben mag, dass die Mehrheit der Teilnehmer die Live-Calls in Anspruch nimmt, ändert nach Dafürhalten des Gerichts nichts an der Tatsache, dass die asynchronen Wissensvermittlung im streitgegenständlichen Fall überwiegen. Auch ist irrelevant, dass die Anzahl der Live-Calls die abrufbaren Videos der Anzahl nach deutlich übersteigt. Hierauf kommt es nach der zitierten Rechtsprechung des BGH gerade nicht an. Entscheidend ist der Schwerpunkt der Leistung und dies ist im vorliegenden Fall anhand der vorstehenden Ausführungen die Wissensver-

mittlung durch die abrufbaren Videos um mithin die asynchrone Wissensvermittlung.

Zudem bestand vorliegend die Kontaktmöglichkeit über sogenannte Social-Media-Gruppen bzw. WhatsApp, bei welchen es sich keinesfalls um eine synchrone Wissensvermittlung handelt. Es handelt sich vielmehr um ein asynchrones Kommunikationsmittel. Es besteht nämlich keine bidirektionale Echtzeit-Kommunikation zwischen Lehrendem und Lernendem; ein unmittelbarer Austausch setzt zusätzliche Anstrengungen voraus.

Allein die Tatsache, dass die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) vor über drei Jahren gegenüber der Beklagten geäußert hat, dass wegen Fehlens des Merkmals der überwiegen räumlichen Trennung die Beklagte keine Zulassung bräuchte, ändert an den Feststellungen nichts. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sich der Bundesgerichtshof seit dieser Aussage über Jahre hinweg umfassend mit der Frage der Anwendbarkeit des FernUSG beschäftigt hat und allein vor diesem Hintergrund höchst fraglich bleibt, ob die ZfU auch zum jetzigen Zeitpunkt eine solche Feststellung treffen würde, was das Gericht bezweifelt.

bb.)

Der streitgegenständliche Vertrag hat zudem eine Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG zum Gegenstand.

Schon vor der neueren Entscheidung des Bundesgerichtshofes hat der 3. Senat das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG weit ausgelegt. Insbesondere kann dem FernUSG nicht entnommen werden, dass eine schriftliche Lernkontrolle etwa in Form von Prüfungen vorgesehen sein muss, vielmehr kommt auch eine mündliche Kontrolle während eines begleitenden Direktunterrichts als hinreichende Überwachung des Lernerfolgs durch Frage und Antwort in Betracht. Da es darauf ankommt, dass eine Überwachung des Lernerfolgs nach dem Vertrag vorgesehen ist, ist nicht entscheidend, ob diese letztlich auch tatsächlich durchgeführt wird, vielmehr reicht es aus, dass der Lernende nach dem Vertrag das Recht hat, eine solche einzufordern, um den Lernerfolg kontrollieren zu lassen (BGH, Urteil vom 15. Oktober 2009 – III ZR 310/08 –, Rn. 20, juris). Es ist ausreichend, wenn der Vertrag regelmäßig stattfindende Videokonferenzen und den Zugang zu einer Online-Chat-Gruppe vorsieht und dem Teilnehmer dadurch die Möglichkeit eröffnet wird, durch mündliche Fragen zu dem anhand der Lernplattform zu erlernenden Stoff eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten (OLG Stuttgart, Urteil vom 29. August 2024 – 13 U 176/23 –, Rn. 35, juris; OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024 – 13 U 20/24 –, Rn. 33, juris, a.A. OLG Hamburg, Urteil vom 20. Februar 2024 – 10 U 44/23 –, Rn. 28 ff., juris; OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2023 – I-2 U 24/23 –, Rn. 55, ju-

ris; OLG Naumburg, Urteil vom 26. November 2024 – 1 U 41/24 –, juris; so auch OLG Stuttgart Urt. v. 4.2.2025 – 6 U 46/24, BeckRS 2025, 988 Rn. 69, beck-online).

Der BGH hat erst jüngst vorgenannte Rechtsauffassung im bereits zitierten Urteil vom 12. Juni 2025 - Az. III ZR 109/24 bestätigt. Die Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten legt der Bundesgerichtshof dabei weit aus, es gibt keine nennenswerte Eingrenzung. Die Anforderung einer Überwachung des Lernerfolgs sieht der BGH – im Anschluss an frühere Rechtsprechung – nach dem neuesten Urteil schon dann als erfüllt an, wenn der Lernende den Anspruch hat, – beispielsweise durch mündliche Fragen zum Stoff – eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs zu erhalten. Obwohl § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG explizit eine Überwachung durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten fordert, verlangt der BGH keineswegs, dass der Lehrende dem Lernenden Fragen zur Lernstandskontrolle stellt. Vielmehr genügt es, dass umgekehrt der Lernende dem Lehrenden Fragen stellen kann, sodass dieser Rückschlüsse auf den Lernstand ziehen kann. Es kommt also nicht darauf an, ob irgendeine formale Überprüfung des Lernerfolgs stattfindet – wann immer der Lernende die Möglichkeit hat, Fragen zu stellen, ist die Voraussetzung der Lernerfolgsüberwachung erfüllt. Jüngst hat der BGH erneut entschieden, dass das Tatbestandsmerkmal der Überwachung des Lernerfolgs weit auszulegen ist. Es ist bereits dann erfüllt, wenn eine individuelle Anleitung des Lernenden vorgesehen ist, die eine Lernerfolgskontrolle ermöglicht. Dazu reicht es aus, wenn der Lernende nach dem Vertrag den Anspruch hat, zum Beispiel in einer begleitenden Unterrichtsveranstaltung durch mündliche Fragen zum erlernten Stoff, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten zu erhalten (Fortführung BGH, Urteil vom 15. Januar 2026 - III ZR 80/25 Rn. 10 juris; BGH, Versäumnisurteil vom 12. Februar 2026 – III ZR 73/25 –, juris). Die Schwelle für eine „Überwachung des Lernerfolgs“ legt der BGH weiterhin niedrig: Es genügt, dass dem Teilnehmer vertraglich ein auf das eigene Stoffverständnis bezogenes Fragerecht eingeräumt ist, durch das er eine persönliche Lernkontrolle herbeiführen kann. Eine darüber hinausgehende, vom OLG geforderte aktive Kontrolle durch den Lehrenden oder dessen Beauftragten ist nicht erforderlich (BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris; BGH, Urteil vom 5. Februar 2026 – III ZR 137/25 –, juris, WM 2026, 591-595).

Vorliegend bestand kein reines Selbststudium des Klägers. Vielmehr ging es auch um Kenntnis- und Fähigkeitenvermittlung, die wie vorliegend durch Live-Calls und weitere inhaltsbezogene Kommunikation zwischen Teilnehmern und lehrende (WhatsApp) auch interpersonell erfolgten und bei den ein Gedankenaustausch ermöglicht wurde. Die Möglichkeit, in Live-Calls oder über Messenger (WhatsApp) direkt mit dem Coach individuell zu interagieren, erfüllt die Anforderungen an eine Lernerfolgskontrolle nach den Maßstäben, welche vom Bundesgerichtshof aufgestellt

wurden.

Der Kläger hatte insoweit auch im Rahmen seiner informatorischen Anhörung angegeben, dass es eben WhatsApp-Gruppen mit mehreren Mentoren gegeben hätte, welchem man dann hätte Fragen stellen können und die Mentoren wiederum die Fragen auch beantwortet hätten. Weiter hat der Kläger ausgeführt, dass es in auch in den Live-Calls Fragen von den Videomodulen gegenständlich waren oder auch praktische Fragen wie Kundengespräche oder Feedback und im Rahmen dessen von den Teilnehmern Fragen aufgekommen wären, welche dann auch beantwortet wurden.

4.

Da der Vertrag gemäß § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig ist, steht dem Kläger der Anspruch auf Rückzahlung erbrachter Zahlungen wegen ungerechtfertigter Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 BGB zu. Die Nebenforderungen - Verzugszinsen gemäß Tenor Ziffer 1 - ergeben sich aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1, 290 BGB. Mit dem als Anlage KGR 2 vorliegenden Schreiben der Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 20.02.2026 wurde die Beklagte unter Fristsetzung zum 07.03.2026 zur Erstattung der bereits geleisteten Zahlungen des Klägers aufgefordert.

5.

Die Klägerseite hat ferner Anspruch gegen die Beklagtenseite auf Zahlung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Der Anspruch ergibt sich jedenfalls aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. den Vorschriften des FernUSG, da es sich bei dem FernUSG um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt, das zumindest auch individualschützenden Charakter hat. Die Verzugszinsen beruhen auf §§ 280, 286, 291 BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach § 709 S. 2 ZPO.

III.

Der Streitwert ergibt sich wie folgt: Zahlungsantrag: 298 € und Feststellungsantrag: 7.702,00 €. Da es sich um einen negativen Feststellungsausspruch handelt, ist kein Abschlag vorzunehmen (vgl. BGH, Beschluss vom 29. März 2023 – IV ZR 408/22 –, Rn. 7, juris). Der Gesamtstreitwert beträgt mithin: 298 € + 7.702,00 € = 8.000,00 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 1.000 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtzuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Ludwigsburg
Schorndorfer Straße 39
71638 Ludwigsburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die

Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Dr. Hauk
Richterin am Amtsgericht